



2C_119/2024

Urteil vom 1. März 2024
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Aubry Girardin, Präsidentin,
Bundesrichter Donzallaz,
Bundesrichter Kradolfer,
Gerichtsschreiber Müller.

Verfahrensbeteiligte

Eberhard **Aebischer**,
Seidengasse 4, 3012 Bern,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Advokat Dr. Daniel Häring,
böckli bühler partner, St. Jakobs-Strasse 41, 4000 Basel,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Verwaltungsrechtliche Abteilung,
Speichergasse 12, 3011 Bern,
Beschwerdegegner,

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8.

Gegenstand

Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung.

Das Bundesgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und es wird Rechtsverzögerung durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern festgestellt. Dieses wird angewiesen, die Sache an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich zum Entscheid zu führen.

2.

Der Kanton Bern entschädigt den Beschwerdeführer mit Fr. 1'000.-- für das bundesgerichtliche Verfahren.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und Christa Rempfler, St. Gallen, mitgeteilt.

Lausanne, 1. März 2024

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Gerichtsschreiber:



M. Müller